Stadtgemeinde
Klosterneuburg

An die
Stadtgemeinde Klosterneuburg
Sozialamt

Rathausplatz 1
3400 Klosterneuburg

Eingangsstempel:

A N S U C H E N
auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anschaffung von Lernmittel für Kinder im Zuge der Corona Krise 2020 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2020 für das schulbesuchende Kind.

Vor- & Zuname des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	
Name AntragstellerIn	
Geburtsdatum	
Adresse	
Tel. Nr.	
Monatl. Bruttoeinkommen	
IBAN	

Bei der Antragstellung ist die Hauptmeldung in Klosterneuburg durch eine **Meldebestätigung** und das Einkommen mit **Einkommensbelege** nachzuweisen. Des Weiteren sind saldierte **Rechnungen** und eine **Bestätigung der Schule für die Notwendigkeit** der Anschaffung von Lernmittel für das schulbesuchende Kind im Zuge der Corona Krise 2020 vorzulegen. Unvollständige Ansuchen können nicht bearbeitet werden. **Fehlende Unterlagen** sind innerhalb von 14 Tagen zu vervollständigen, ansonsten gilt das Ansuchen als zurückgezogen. Die **Einreichfrist** endet mit 31. Dezember 2020.

Dem gemeinsamen Haushalt gehören noch folgende Personen an:

Name	Geburtsdatum	Monatl. Bruttoeinkommen

Richtlinien gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2020
Bezugsberechtigt sind Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Klosterneuburg haben und deren monatliches Familieneinkommen (Bruttoeinkommen für Alleinerzieher mit einem Kind € 1.800,-, für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit einem Kind € 2.500,-, für jedes weitere Kind € 200) nicht überschreitet. Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen, Lehrlingsentschädigungen, Pflegegelder, Kriegsopfer und Versehrtenrenten. Geleistete Alimente sind vom Einkommen abzuziehen und beim Empfänger der Alimente als Einkommen hinzuzurechnen.

Pro schulbesuchendes Kind können einmalig bis zu max. € 200,- gefördert werden.

Der Antrag für den Zuschuss der Stadt mit den entsprechenden Nachweisen (Einkommens- und Meldenachweis, saldierten Rechnungen und eine Bestätigung der Schule für die Notwendigkeit der Anschaffung von Lernmittel für das schulbesuchende Kind im Zuge der Corona Krise) kann im Sozialamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg bis Dezember 2020 schriftlich eingereicht werden. Auf die Gewährung dieser Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Informationen zum Datenschutz
Mit dem Ansuchen geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Zweck der Datenverarbeitung ist die Erledigung Ihres Anliegens, sohin je nach Antrag

- die Erfüllung der jeweils uns obliegenden gesetzlichen Verpflichtung bzw.
- die Kontaktaufnahme und ein allfälliger Abschluss einer Vereinbarung, deren Planung, Erfüllung und Verwaltung sowie die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten bzw.
- die Kontaktaufnahme und die Wahrnehmung bzw. Erfüllung der Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung, deren Erfüllung und Verwaltung.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (https://www.dsb.gv.at) zu erheben, zu. Detaillierte Informationen zum Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, auch abzurufen unter www.klosterneuburg.at unter der Rubrik „Datenschutz“.

Der/Die Ansuchende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
  (Hinweis: falsche Angaben sind strafbar und können eine gerichtliche Verfolgung sowie die Rückforderung des Zuschusses nach sich ziehen)

- dass ihm/ihr die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Klosterneuburg – auch abrufbar unter www.klosterneuburg.at – zur Kenntnis gelangt ist.

Klosterneuburg, am ....

Unterschrift